

## TRAINERORDNUNG

- Beschlossen Verbandsausschuss 2008 (Bayreuth), Änderungen wurden in 2011 (Lappersdorf) und 2016 (Bayreuth) beschlossen

### I. Allgemeines

#### § 1

- (1) Die Trainerordnung regelt in Ergänzung zur Lehr- und Trainerordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB) die Angelegenheiten des Trainerwesens im Bayerischen Basketball Verband e.V. (BBV).
- (2) Die Traineraus- und -fortbildung des Bayerischen Basketball Verbandes e.V. (BBV) erfolgt nach den „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern im BBV (Trainerprüfungsordnung)“; diese basiert auf den Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Deutschen Basketballbundes e.V. (DBB) sowie den Richtlinien für die Übungsleiterausbildung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).
- (3) Der Ressortleiter III (Trainer) ist verantwortlich für die gesamte Traineraus- und -fortbildung im BBV und vertritt die Belange des Trainerwesens im Präsidium des BBV sowie gegenüber dem DBB und den anderen LV.

### II. Organe

#### § 2

Organe des Trainerwesens sind:

- a) Der Ressortleiter Trainer (RIII),
- b) die Trainerkommission (TrK), die sich aus dem Ressortleiter III (Trainer) als Vorsitzendem, mindestens einem hauptberuflichen Landestrainer und bis zu drei auf Vorschlag des Ressortleiters (III) vom Präsidium berufenen Mitgliedern zusammensetzt,
- c) das Prüfer- und Ausbilderteam (PAT), das von der Trainerkommission berufen wird,
- d) der Trainerausschuss (TrA), dem die Mitglieder der Trainerkommission sowie die Trainerreferenten der Bezirke angehören.

### III. Aufgaben

#### § 3

Zu den Aufgaben der Trainerkommission gehören insbesondere:

- die Weiterentwicklung und Umsetzung der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern im BBV (Trainerprüfungsordnung)“ (vgl. § 1 Abs. 2) in der Trainer- und Übungsleiterausbildung des BBV.
- die Erarbeitung von Konzepten für Bildungsmaßnahmen im Bereich des Lehr- und Trainerwesens,
- die Unterstützung der Planung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen für alle Zielgruppen im BBV,
- die Qualifizierung von Referenten,
- die Erarbeitung von Lehrmaterialien,
- Die Mitarbeit bei der Erarbeitung von Konzepten für die Leistungsförderung.

#### § 4

Die Mitglieder des Prüfer- und Ausbilderteams erstellen Lehrmaterialien für die Lehrgangsteilnehmer/Innen und sind gehalten, sich kontinuierlich weiterzubilden.

Zu diesem Zweck haben der BBV und die Bezirke ausreichend Mittel bereitzustellen.

### IV. Trainerausschuss (TrA)

#### § 5

- (1) Die zuständigen Funktionsträger und Gremien der Bezirke regeln und verwalten das Trainerwesen in den Bezirken im Rahmen dieser Ordnung und der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern im BBV (Trainerprüfungsordnung)“.
- (2) Der Ressortleiter III steht in Kontakt mit den Trainerreferenten der Bezirke und lädt i.d.R. jährlich zu einer Sitzung des Trainerausschusses (TrA) unter seinem Vorsitz ein, zu der die Bezirke jeweils einen Vertreter entsenden.

- (3) Jeder Bezirk ist ebenso wie jedes Mitglied der Trainerkommission mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Vorschriften der BBV-Geschäfts- und Verwaltungsordnung gelten sinngemäß.

Die Aufgaben des TrA sind insbesondere die Angleichung der Ausbildung von JLS-Trainern und Übungsleitern auf Bezirksebene sowie die Weiterentwicklung der gemeinsamen Lehrmaterialien.

## V. Ausbildung, Ziele, Prüfungen und Lizenzen

### § 6

Im Bayerischen Basketball Verband können durch die erfolgreiche Teilnahme an Schulungen und Prüfungen folgende Qualifikationsnachweise bzw. Lizenzen erworben werden:

1. **Die Basisqualifikation (BQ)**

Schulsport / Breitensport

Diese dient als Qualifikationsnachweis, Sportler/innen und Mannschaften im außerunterrichtlichen Schulsport zu trainieren und zu coachen sowie breitensportorientierte Sportler, Übungsgruppen und Mannschaften bei Trainings-, Übungs- und Wettkampfveranstaltungen zu begleiten und zu beaufsichtigen.

Sie ist Bestandteil der Ausbildung zum Trainer C (Schulsport/Breitensport).

2. **Die Lizenz Jugendleiter-Schulsport (JLS)**

Diese dient als Qualifikationsnachweis, Sportler/innen und Anfängergruppen zu betreuen und entsprechende Trainings- und Übungs- und Wettkampfveranstaltungen zu planen und durchzuführen.

Sie ist Bestandteil der Ausbildung zum Trainer C (Schulsport/Breitensport).

3. **Die Trainerlizenz C (Schulsport/Breitensport)**

Diese dient als Qualifikationsnachweis, Sportler/innen und Mannschaften im außerunterrichtlichen Schulsport sowie jugendliche und erwachsene Sportler, Übungsgruppen und Mannschaften im Breitensport zu trainieren und zu coachen.

Die Trainerlizenz C (Schulsport/Breitensport) ist Bestandteil der Ausbildung zum Trainer C (Leistungssport) und Voraussetzung für die Teilnahme an der B-Trainerausbildung (Breitensport) des Deutschen Basketball Bundes e.V.

4. **Die Trainerlizenz C (Leistungssport)**

Diese dient als Qualifikationsnachweis, leistungsorientierte Sportler/innen und Mannschaften unterhalb der Regionalliga und unterhalb der Jugendbundesligen zu trainieren und zu coachen.

Die Trainerlizenz C (Leistungssport) ist Voraussetzung für die Teilnahme an der B-Trainerausbildung (Leistungssport) des Deutschen Basketball Bundes e.V.

### § 7

Die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung zur Basisqualifikation (Schulsport/Breitensport) und zur Trainerlizenz JLS sind ebenso wie die damit zusammenhängende Verwaltung i.d.R. an die Bezirke delegiert. Sämtliche Maßnahmen im Bereich des Trainers C werden auf BBV-Ebene durchgeführt.

Lizenzen werden nur für Trainer/innen JLS und C erteilt. Alle anderen Qualifikationen werden auf Antrag durch geeignete Nachweise bestätigt.

### § 8

- (1) Die Gültigkeit einer Lizenz beginnt mit dem Tag ihrer Erteilung. Sie endet bei der Trainerlizenz C bzw. Fach-Übungsleiter-Lizenz am 31. Dezember des der Prüfung folgenden vierten Jahres, bei der Trainerlizenz JLS am 31. Dezember des der Prüfung folgenden zweiten Jahres.

- (2) Zur Verlängerung der Gültigkeit einer Trainer- bzw. Fach-Übungsleiter-Lizenz muss der Inhaber während der Gültigkeitsdauer der Lizenz an vom BBV anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im vorgeschriebenen Umfang teilnehmen.

- (3) Trainerlizenzen C- und Fach-Übungsleiter-Lizenzen werden um vier Jahre verlängert.

- (4) Ungültige Lizenzen können unter Berücksichtigung der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern im BBV (Trainerprüfungsordnung)“ wiederaufleben. Über den Umfang der zu absolvierenden Fortbildungen und evtl. Prüfungen entscheidet der Ressortleiter III.

### § 9

- (1) Verstößt ein Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzung oder die Ordnungen des DBB oder des BBV oder gegen den Ehrenkodex für Trainer/innen des BBV oder gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und steht dieser Verstoß in Zusammenhang oder Beziehung zur

Trainertätigkeit, kann die Trainerlizenz entzogen werden.

- (2) Zuständig für das Verfahren des Entzugs von Trainerlizenzen C und JLS im Bereich des Bayerischen Basketball Verbandes e.V. ist das BBV-Präsidium.
- (3) Für das Verfahren des Lizenzentzugs gelten die Bestimmungen der DBB-RO und BBV-RO. Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung möglich.

#### § 10

Für den Zeitraum eines Spieljahres kann auf Antrag des Vereins eine personenbezogene und nicht übertragbare Übergangslizenz gegen Gebühr erteilt werden. Die Gebühr ist vom beantragenden Verein zu entrichten.

- (1) Übergangslizenzen verlieren ihre Gültigkeit am Ende des Wettbewerbes, für den sie ausgestellt wurden, oder wenn der Trainer, für den diese Lizenz erteilt wurde, während des Wettbewerbs den Verein verlässt.
- (2) Gebühren für eine erstmalig erteilte Übergangslizenz werden auf die Teilnehmergebühr des C-Traineraufbaulehrgangs angerechnet, sofern dieser innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Übergangslizenz vollständig absolviert wird. In allen anderen Fällen werden sie nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet.
- (3) Die Gebühren für Übergangslizenzen werden vom Präsidium festgelegt.

### **VI. Bildungsmaßnahmen**

#### § 11

- (1) Bildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des BBV werden durch den Ressortleiter III oder dem vom Präsidium dafür benannten Ressortleiter ausgeschrieben; auf Bezirksebene wird entsprechend verfahren.
- (2) Ausbildungs-, Prüfungs- und Fortbildungslehrgänge für Trainer werden jährlich angeboten und auf der Homepage des BBV ausgeschrieben.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Bildungsmaßnahmen wird i.d.R. eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren wird vom Präsidium bzw. vom Bezirksvorstand auf Vorschlag des jeweiligen Ressortleiters festgelegt.

### **VII. Sonderregelungen und Durchführungsbestimmungen**

#### § 12

Über die Anerkennung ausländischer Trainerqualifikationen und über Sonderregelungen entscheidet der Ressortleiter (III) in Abstimmung mit der Trainerkommission auf der Grundlage der „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern im BBV (Trainerprüfungsordnung)“

#### § 13

Die Durchführungsbestimmungen, Lehrgangsinhalte und Prüfungsverfahren sowie ergänzenden Regelungen, die in dieser Ordnung nicht ausgeführt sind, werden in den vom BBV-Präsidium beschlossenen „Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern im BBV (Trainerprüfungsordnung)“ formuliert und durch die Lehrgangsausschreibung konkretisiert.

Diese Richtlinien und die jeweils aktuelle Ausschreibung werden auf der Homepage veröffentlicht.